

Geschäftsordnung

der Zahnärztekammer Niedersachsen

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) hat gemäß § 25 Nr. 2 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 08.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (Nds. GVBl. S. 192), die nachfolgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben unterhält die ZKN in Hannover eine Geschäftsstelle, die durch einen Hauptgeschäftsführer geleitet wird.

(2) Die Besetzung der Geschäftsstelle regelt ein vom Vorstand aufgestellter Stellenplan, der Bestandteil des jeweiligen Haushaltsplanes ist.

Abschnitt I Kammerversammlung

§ 2 Einberufung

(1) Der Präsident beruft die Kammerversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung muss an die Mitglieder der Kammerversammlung spätestens vier Wochen vor der Kammerversammlung von der Geschäftsstelle versandt werden. Die Einladungsfrist kann auf zwei Wochen verkürzt werden. Eine kurzfristig einberufene Kammerversammlung gilt dann als ordnungsgemäß einberufen, wenn nicht mindestens 1/3 der Kammerversammlungsmitglieder innerhalb von drei Tagen Einspruch erhebt.

(2) Die Vorsitzenden der Bezirksstellen und die Mitglieder des Leitenden Ausschusses des Altersversorgungswerkes, die nicht zugleich Mitglieder der Kammerversammlung sind, sowie die Vertreter der niedersächsischen Hochschulen und die Aufsichtsbehörde sind einzuladen.

(3) Der Vorstand kann weitere Personen im Einzelfall einladen.

(4) Kammermitglieder können an den Sitzungen der Kammerversammlung als Zuhörende teilnehmen. Die Kammerversammlung kann die Teilnahme durch Beschluss für einzelne Punkte der Tagesordnung mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung ausschließen; der Beschluss ist zu verkünden.

(5) Der Versammlungstermin und die Tagesordnung sind im Mitteilungsblatt der ZKN oder durch Rundschreiben bekannt zu geben.

§ 3 Tagesordnung

(1) Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Beratungsgegenstände sind auch auf Antrag von Mitgliedern der Kammerversammlung und auf Antrag der Bezirksstellen auf die Tagesordnung zu

setzen. Anträgen der Bezirksstellen muss ein rechtsgültiger Beschluss des Bezirksstellenvorstandes oder der Bezirksstellenversammlung zu Grunde liegen.

(2) Anträge von Mitgliedern der Kammerversammlung und von Bezirksstellen werden bei der Aufstellung der Tagesordnung nur berücksichtigt, wenn sie spätestens 14 Tage vor Beginn der Kammerversammlung bei der Geschäftsstelle der ZKN eingegangen sind. Nach Einberufung der Kammerversammlung eingegangene Anträge sind unverzüglich den Mitgliedern der Kammerversammlung zuzusenden.

(3) Während der Kammerversammlung kann die Tagesordnung geändert werden, wenn dies von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung beschlossen wird.

(4) Auf jeder Tagesordnung ist ein Punkt "Fragestunde" vorzusehen. Fragen zur Fragestunde können schriftlich eingereicht werden. Die Beantwortung erfolgt durch den Vorstand oder durch einen von diesem bestimmten Beauftragten. Jede Anfrage und Frage wird zur Aussprache gestellt, wenn die Mehrheit eine Aussprache beschließt.

§ 4

Geschäftsgang der Kammerversammlung

(1) Der Präsident eröffnet unter Feststellung der Tagesordnung die Kammerversammlung, leitet sie und stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

(2) Die Beschlussfähigkeit besteht so lange fort, bis diese erfolgreich angezweifelt wird.

(3) Die Feststellung der Beschlussfähigkeit erfolgt durch namentlichen Aufruf. Die Namen der Anwesenden sind im Protokoll festzuhalten. Dies gilt auch, wenn die Beschlussfähigkeit angezweifelt wird.

(4) Der Präsident bestimmt vor Eintritt in die Tagesordnung, wer die Rednerliste und das Protokoll führt.

(5) Nach Abschluss der Tagesordnung oder auf ausdrücklichen Beschluss der Kammerversammlung schließt der Präsident die Sitzung.

§ 5

Redeordnung

(1) Der Präsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste. Der Präsident hat das Recht, das Wort außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste in Ausnahmen zu erteilen.

(2) Der Präsident und der Vizepräsident können außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste das Wort nehmen.

(3) Außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste muss das Wort nur für Anträge gemäß § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung erteilt werden.

(4) Die Personen gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung haben Rederecht. Für weitere Personen kann die Kammerversammlung das Rederecht mit 2/3-Mehrheit der anwesenden KV-Mitglieder beschließen.

§ 6

Sachanträge zur Tagesordnung

(1) Schriftliche Sachanträge zu einem Punkt der Tagesordnung, die spätestens 14 Tage vor der Sitzung der Kammerversammlung bei der Geschäftsstelle der ZKN eingegangen sind, werden unverzüglich den Kammerversammlungsmitgliedern übersandt.

(2) Später eingegangene Sachanträge und während der Sitzung mündlich gestellte Anträge sind dem Präsidenten schriftlich zu übergeben und in der Reihenfolge ihres Einganges der Kammerversammlung bekannt zu geben und in die Aussprache einzubeziehen.

(3) Während der Beratung zu einem Punkt der Tagesordnung kann mündlich zur Geschäftsordnung beantragt werden:

- a) bereits bekannt gegebene Anträge zu ändern bzw. zu ergänzen,
- b) die Beratung zu vertagen,
- c) die Angelegenheit von der Tagesordnung abzusetzen oder einem Ausschuss zu überweisen,
- d) die Sitzung zu unterbrechen,
- e) die Rednerliste zu schließen,
- f) die Aussprache abzuschließen,
- g) über die Anträge abzustimmen,
- h) die Redezeit zu begrenzen,
- i) persönliche Angriffe zurückzuweisen oder eigene Ausführungen richtig zu stellen.

(4) Wird ein Antrag gemäß Buchstaben b bis h gestellt, so ist zunächst die Rednerliste zu verlesen. Danach wird dem Antragsteller das Wort zu einer kurzen Begründung erteilt. Gegen den Antrag darf nur ein Redner sprechen.

Anträge zu Abs. 3 Buchstabe b bis h dürfen nur Kammerversammlungsmitglieder stellen, die zu dem Gegenstand noch nicht gesprochen haben und nicht auf der Rednerliste stehen.

§ 7 Abstimmung

(1) Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Kammerversammlungsmitglieder gefasst, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Im Falle der Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Die Abstimmung erfolgt, nachdem der Präsident die Aussprache für beendet erklärt hat. Während der Abstimmung können keine weiteren Anträge gestellt werden.

Vor der Abstimmung ist der Antrag vom Präsidenten zu verlesen.

(3) Liegen mehrere den gleichen Gegenstand betreffende Anträge vor, so wird über den weitergehenden zuerst abgestimmt. Im Zweifelsfalle entscheidet der Präsident über die Reihenfolge der Abstimmung.

(4) Grundsätzlich wird durch Handaufheben abgestimmt.

Auf Verlangen von drei Kammerversammlungsmitgliedern muss namentlich oder geheim abgestimmt werden. Die geheime Abstimmung hat Vorrang.

§ 8 Wahlen

(1) Wahlen sind schriftlich und geheim, sofern nicht mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Kammerversammlung eine offene Wahl beschlossen wird. Eine offene Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist nicht zulässig.

(2) Auf Vorschlag des Präsidenten wird ein Wahlausschuss gewählt, der aus drei oder fünf Mitgliedern besteht.

(3) Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Kammerversammlungsmitglieder abgegeben worden ist, es sei denn, es ist etwas anderes bestimmt. Wird dieses Ergebnis im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein weiterer Wahlgang statt. In diesem

Wahlgang ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen der anwesenden Kammerversammlungsmitglieder abgegeben worden sind; ergibt sich Stimmgleichheit, so ist von den drei ältesten anwesenden Mitgliedern der Kammerversammlung eine Losentscheidung herbeizuführen.

§ 9 Ordnung in den Sitzungen

(1) Der Präsident ist berechtigt, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zu verweisen. Er kann Anwesende, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen.

(2) Bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten kann der Präsident jeden Anwesenden nach fruchtloser Rüge und dem Hinweis auf die Folgen seines Verhaltens aus dem Verhandlungsraum verweisen.

(3) Gegen eine Rüge oder den Ausschluss eines Mitgliedes der Kammerversammlung von der Sitzung kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch muss die Kammerversammlung sofort entscheiden.

§ 10 Protokoll

(1) Über jede Sitzung der Kammerversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Aus diesem muss ersichtlich sein, wann und wo die Sitzung stattgefunden hat, wer an ihr teilgenommen hat, welche Anträge gestellt worden sind, welche Beschlüsse gefasst worden sind und welche Wahlen vorgenommen worden sind. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind festzuhalten.

(2) Das Protokoll ist vom Präsidenten und vom Hauptgeschäftsführer oder von den zu deren Vertretung Bevollmächtigten zu unterzeichnen und binnen sechs Wochen nach der Sitzung jedem Mitglied der Kammerversammlung, den Bezirksstellen und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

Das Protokoll gilt als angenommen, wenn nicht binnen eines Monats ein Kammerversammlungsmitglied bei der Geschäftsstelle der ZKN Einspruch erhoben hat. Über den Einspruch entscheidet die Kammerversammlung in ihrer nächsten Sitzung, wenn dem Einspruch nicht vorher durch einen Vorstandsbeschluss abgeholfen wird.

Die vom Vorstand beschlossenen Änderungen des Protokolls sind allen Mitgliedern der Kammerversammlung mitzuteilen. Das solchermaßen geänderte Protokoll gilt nunmehr als angenommen, wenn nicht binnen eines Monats ein Mitglied der Kammerversammlung bei der Geschäftsstelle der ZKN Einspruch gegen die Änderung erhoben hat.

Abschnitt II Sitzungen des Vorstandes

§ 11 Einberufung und Durchführung

(1) Der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, beruft nach Bedarf den Vorstand ein unter Angabe von Ort und Zeit und leitet die Sitzung.

(2) Die Einberufung der Vorstandssitzung muss schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

(3) Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn 1/3 seiner Mitglieder die Einberufung beim Präsidenten beantragt.

(4) Die Einladungen sollen eine Woche vor der Vorstandssitzung versandt werden.

(5) Für die Durchführung der Sitzungen gelten die Vorschriften des § 4, § 7 Abs. 1-3, § 10 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung sinngemäß. Das Protokoll über die Vorstandssitzungen ist den Vorstandsmitgliedern zu übersenden.

(6) Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes wird geheim abgestimmt.

(7) Eine Beschlussfassung kann auch schriftlich, telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmedien herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes Widerspruch erhebt. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist vom Präsidenten in einem Protokoll festzuhalten und allen Mitgliedern des Vorstandes zuzuleiten. Diese Mitteilung wird Teil des Protokolls.

Abschnitt III

§ 12

Sitzungen der Ausschüsse

(1) Ausschüsse werden zu ihrer konstituierenden Sitzung vom Präsidenten einberufen. In der konstituierenden Sitzung wählen die Ausschüsse aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den Stellvertreter.

(2) Der Ausschuss wird nach Bedarf von seinem Vorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen unter der Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Die Einladungsfrist kann verkürzt werden, wenn alle Mitglieder des Ausschusses damit einverstanden sind. Das Recht zur Einberufung des Ausschusses hat auch der Präsident.

(3) Der Präsident ist zu den Sitzungen einzuladen.

(4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Eine Beschlussfassung kann auch schriftlich, telefonisch oder über elektronische Kommunikationsmedien herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied des Ausschusses Widerspruch erhebt. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist vom Vorsitzenden in einem Protokoll festzuhalten und allen Mitgliedern des Ausschusses zuzuleiten. Diese Mitteilung wird Teil des Protokolls.

(6) Der Ausschuss kann im Einvernehmen mit dem Vorstand zu seinen Beratungen Sachverständige hinzuziehen.

(7) Über die Ergebnisse der Beratungen ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist an die Mitglieder des Ausschusses und an den Vorstand der ZKN innerhalb von 3 Wochen zu übersenden.

Abschnitt IV

Bezirksstellen

§ 13

Die Bezirksstellen führen die Bezeichnung: Bezirksstelle der Zahnärztekammer Niedersachsen - Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 14

Sie unterhalten zur Erledigung der laufenden Geschäfte Geschäftsstellen. Als Beitrag zur Deckung ihrer hierfür entstehenden Kosten erhalten die Bezirksstellen einen von der Kammerversammlung festzusetzenden Betrag.

§ 15

Zur Führung des Dienstsiegels sind die Bezirksstellen nicht befugt.

§ 16

(1) Die Mitglieder der Vorstände der Bezirksstellen der Zahnärztekammer können für Sitzungen und Dienstreisen und die damit verbundenen Auslagen eine Entschädigung erhalten, deren Höhe die für die Vorstandsmitglieder der Zahnärztekammer gewährten Beträge nicht überschreiten darf.

(2) Den Vorsitzenden der Bezirksstellen kann für die Wahrnehmung der Geschäfte eine für die Dauer ihrer Amtszeit festgesetzte Pauschalvergütung für entstandene Auslagen zugebilligt werden, die der Genehmigung der Kammerversammlung der Zahnärztekammer bedarf.

Abschnitt V Bezirksstellenversammlungen

§ 17 Einberufung

(1) Die Bezirksstellenversammlung wird von dem Vorsitzenden der Bezirksstelle nach Bedarf einberufen und geleitet. Sie soll mindestens einmal im Jahr einberufen werden. Das Recht zur Einberufung der Bezirksstellenversammlung hat auch der Präsident.

(2) Eine Bezirksstellenversammlung muss auch auf Beschluss des Bezirksstellenvorstandes oder auf Beschluss des Vorstandes der ZKN oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder der Bezirksstelle dies verlangt, einberufen werden.

(3) Der Vorstand der ZKN ist von der Einberufung der Sitzung unverzüglich zu unterrichten.

(4) Die Bezirksstellenversammlung ist schriftlich oder per E-Mail mit Angabe der Tagesordnung einzu-berufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand der Bezirksstelle aufgestellt.

(5) Anträge des Vorstandes der ZKN sind auf die Tagesordnung zu setzen.

(6) Die Einladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Maßgeblich ist der Versand der Einladung.

(7) Änderungen der Tagesordnung können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Bezirksstelle beschlossen werden.

(8) Es sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen und dem Vorstand der ZKN binnen drei Wochen zur Kenntnis zu geben.

Abschnitt VI Sitzungen des Bezirksstellenvorstandes

§ 18 Einberufung und Durchführung

- (1) Die Sitzung des Vorstandes der Bezirksstelle wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Das Recht zur Einberufung hat auch der Präsident.
- (2) Eine Sitzung ist auch einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Bezirksstellenvorstandes oder der Vorstand der ZKN dies verlangen.
- (3) Der Vorstand ist schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Maßgeblich ist der Versand der Einladung.
- (4) Der Vorstand der ZKN ist von der Einberufung der Sitzung unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Anträge von Vorstandsmitgliedern der ZKN sind auf die Tagesordnung zu setzen.
- (6) Die Referenten der Bezirksstellen sind zu Vorstandssitzungen einzuladen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Es sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen und dem Vorstand der ZKN binnen drei Wochen zur Kenntnis zu geben.

Abschnitt VII

§ 19 Anzuwendende Vorschriften

Im Übrigen gelten die Vorschriften des Kammergesetzes für die Heilberufe und der Satzung der Zahnärztekammer Niedersachsen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 20 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung dieser Satzung erfordert eine Mehrheit von 2/3 der gewählten Kammerversammlungsmitglieder.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der ZKN oder der Veröffentlichung im Internet (unter www.zkn.de) in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der bisherigen Geschäftsordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 21./22.11.2003, außer Kraft.

Beschluss der Kammerversammlung vom 19.10.2018, Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Niedersachsen 11/18.